

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.514.295

Wien, am 1. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 5. Juli 2023 unter der Nr. **15461/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grundrechtseingriffe durch CSAM-VO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch von Ihrer Seite Stellungnahmen in Ihrem Ressort oder bei Kinderschutz- bzw. Datenschutzorganisationen eingeholt?*
 - a. *Falls ja: Was ist der Inhalt der Stellungnahme(n) und wo sind diese einsehbar? Inwiefern sind diese Stellungnahme(n) in die Positionierung Österreichs auf europäischer Ebene eingeflossen?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*

Nach der Vorlage des Verordnungsvorschlages erfolgte dessen ressortinterne und interministerielle Aussendung durch die für EU-Angelegenheiten zuständige Abteilung im Bundesministerium für Inneres. Die betroffenen Organisationseinheiten im

Bundesministerium für Inneres sowie andere Ressorts wurden um Übermittlung ihrer fachlichen Stellungnahmen ersucht.

Auf Basis der übermittelten Stellungnahmen wurde in weiterer Folge die österreichische Position zum Verordnungsvorschlag erstellt. Diese ist in den dem nationalen Parlament vorliegenden Sitzungsberichten der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei), in welcher der Rechtsakt verhandelt wird, sowie in jenen des Ausschusses der Ständigen Vertreter II vom 31. Mai 2023 einsehbar. Darüber hinaus wurde die österreichische Position zum Verordnungsvorschlag im Bericht des Bundesministers für Inneres über das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 an das österreichische Parlament dargelegt.

Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres stehen im Austausch mit Kinderschutzorganisationen.

Zur Frage 2:

- *Die EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) setzte sich in ihren Sitzungen am 19.10.2022, 03.11.22, 24.11.22, 23.01.23, 27.02.23, 29.03.23, 13.04.23, 27.04.23, 28.04.23, 12.05.23, 25.05.23, 26.05.23 und 02.06.23 intensiv mit der geplanten CSAM-VO auseinander.*
 - a. *Wie wurden die entsandten Vertreter*innen auf die jeweiligen Sitzungen vorbereitet?*
 - b. *Wurden andere Ministerien, Datenschutz- oder- Kinderschutzorganisationen in die Vorbereitungen der jeweiligen Sitzungen eingebunden?*
 - i. *Falls ja: Welche Ministerien bzw. Organisationen? In welchem Rahmen erfolgte die Einbindung?*
 - ii. *Falls nein: Warum nicht?*

Die Tagesordnung und die Sitzungsdokumente der Ratsarbeitsgruppe wurden zur Stellungnahme an die betroffenen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres sowie an andere maßgeblich betroffene Ressorts übermittelt. Weiters fanden ressortinterne sowie interministerielle Sitzungen statt. Insbesondere bestand ein enger Austausch mit den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Justiz.

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wurde die österreichische Position erstellt und in weiterer Folge von der österreichischen Delegation in der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) vertreten.

Zur Frage 3:

- *Wie stellt sich der weitere Zeitplan in Bezug auf die CSAM-VO im Rat bzw. In der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung dar?*
 - a. *Bei welchen geplanten Sitzungsterminen steht die CSAM-VO auf der Tagesordnung?*
 - b. *Wurde im Rat bzw. in der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem ein Abschluss der Verhandlungen angepeilt wird?*

Der spanische Ratsvorsitz strebt die Annahme der allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Verordnungsvorschlag beim Rat „Justiz und Inneres“ am 28. September 2023 an. Die Tagesordnungen für kommende Sitzungen der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung veröffentlicht.

Zur Frage 4:

- *Infolge der Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung am 24.02.2023 brachten 15 Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen zu den Artikeln 1-39 der geplanten CSAM-VO ein. Wieso brachte Österreich keine entsprechende Stellungnahme ein?*

Österreich bringt Stellungnahmen im Rahmen der Sitzungen der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) mündlich ein. Zum in der Frage erwähnten Zeitpunkt lag die Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates noch nicht vor, daher hat Österreich von einer schriftlichen Stellungnahme Abstand genommen und darauf hingewirkt, dass die Stellungnahme des juristischen Dienstes so rasch wie möglich vorgelegt wird.

Zur Frage 5:

- *Der juristische Dienst des EU-Rates (JDR) ortete in seinem Gutachten zum Entwurf der CSAM-VO unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe. Können Sie ausschließen, einem Verordnungsentwurf im Rat der europäischen Union zuzustimmen, bevor sämtliche grundrechtliche Bedenken des JDR ausgeräumt worden sind?*

Die österreichische Position gestaltet sich im Einklang mit der Stellungnahme gemäß Art. 23e Bundesverfassungs-Gesetz (B-VG) des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. November 2022. Darüber hinaus unterliegen Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 6:

- *Zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition haben sich hinter Irland neun weitere Mitgliedstaaten zu einer Gruppe von „Like-minded-States“ zusammengeschlossen, die den jetzigen Verordnungsentwurf gegen sämtliche Bedenken durchsetzen möchten.*
Gibt es Ihrerseits Bestrebungen, eine Gruppe mit jenen Staaten zu bilden, die die grund- und datenschutzrechtlichen Bedenken Österreichs teilen?
 - a. *Falls ja: An welche Mitgliedstaaten sind Sie diesbezüglich herangetreten und welche Mitgliedstaaten haben bereits Unterstützung signalisiert?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht? Welche Strategien verfolgen Sie, um die zehn „like-minded-States“ von Ihrer Position zu überzeugen?*

Österreich steht grundsätzlich im engen Austausch mit allen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere aber mit jenen Mitgliedstaaten, die ebenfalls grundrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag geäußert haben. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsberichte der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) verwiesen, die dem nationalen Parlament vorliegen und in denen die Positionen und Bedenken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten dargelegt werden.

Zur Frage 7:

- *Dem Bericht über die Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung am 12.05.2023 ist die Klarstellung Deutschlands zu entnehmen, dass der offene Brief der deutschsprachigen Justizminister*innen zur CSAM-VO nicht die offizielle Position der deutschen Bundesregierung wiedergebe. Stellt der Inhalt des Briefes die offizielle Position der österreichischen Bundesregierung dar?*
 - a. *Falls nein: Worin unterscheidet sich die offizielle Position der Bundesregierung vom Inhalt des offenen Briefes?*

Die österreichische Position gestaltet sich im Einklang mit der Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. November 2022 und wird von den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Inneres in engster Abstimmung mit den anderen betroffenen Ressorts, insbesondere mit dem Bundesministerium für Justiz, festgelegt.

Zur Frage 8:

- *Den dem Nationalrat übermittelten Berichten über Sitzungen der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) ist zu entnehmen, dass Österreich in den Diskussionen zum Entwurf der CSAM-VO wiederholt allgemeine Bedenken in Bezug auf*

Grund- und Freiheitsrechte zum Ausdruck gebracht hat. Welche konkreten Änderungsvorschläge wurden von österreichischer Seite in die Verhandlungen eingebracht, um die geäußerten Bedenken auszuräumen?

Österreich unterstützt die Ziele des Verordnungsvorschlags, Kindesmissbrauch zu bekämpfen sowie präventiv gegen Missbrauch und Grooming vorzugehen. Die klare Ausgestaltung effektiver Meldewege stellt dabei einen wesentlichen Schritt dar. Es ist auch von großer Bedeutung, die Anbieterinnen und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Die Verordnung muss jedenfalls grundrechtskonform ausgestaltet sein. Österreich hat sich daher den Ausführungen des juristischen Dienstes des Rates angeschlossen und die Ausnahme interpersoneller Kommunikation vom Anwendungsbereich der Aufdeckungsanordnung vorgeschlagen. Diese Position wurde sowohl auf Ratsarbeitsgruppenebene als auch im Ausschuss der ständigen Vertreter eingebracht.

Zur Frage 9:

- *Der ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der europäischen Union des Hauptausschusses, verabschiedete am 3.11.2022 eine Stellungnahme gemäß Artikel 23e BVG, in der Sie bindend aufgefordert werden, sich für den Ausbau und die EU-weite Harmonisierung von geeigneten Maßnahmen für Kinderschutz einzusetzen.*
 - a. *Welche Initiativen haben Sie gesetzt, um dieser Aufforderung nachzukommen?*
 - b. *Welche Ergebnisse liegen bis heute vor?*

Der Schutz von Kindern muss konsequent verbessert werden und daher ist im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern die Schaffung einer klaren, einheitlichen und grundrechtskonformen Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene notwendig. Aus diesem Grund nimmt Österreich aktiv an den Sitzungen der EU-Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei), in welcher der Vorschlag behandelt wird, teil und bringt sich in diesem Sinne sowie im Einklang mit der Stellungnahme des Hauptausschusses ein. Österreich steht außerdem im regelmäßigen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, um geeignete Maßnahmen für den Kinderschutz zu identifizieren.

Gerhard Karner

